

# Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Hellweg  
Ortsgruppe Bergkamen e.V.



Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Hellweg  
Ortsgruppe Bergkamen e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 10483 am 13. Januar 2023.

Herausgeber:  
DLRG Ortsgruppe Bergkamen  
Mühlenstraße 18  
59192 Bergkamen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# I Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen Bezirk Hellweg Ortsgruppe Bergkamen e.V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Bergkamen".
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10483, Amtsgericht Hamm, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Bergkamen. Ihr Sitz ist in Bergkamen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II Zweck

## § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen im und am Wasser,
  - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d. Förderung des Sports,
  - e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - i. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.

- (5) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die Ortsgruppe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen kann ein Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Bergkamen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Bergkamen. Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Ausgaben, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Bergkamen entstanden sind.

## **III Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Bergkamen. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergkamen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des DLRG Bezirks Hellweg und der DLRG Ortsgruppe Bergkamen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Ortsgruppe Bergkamen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Bergkamen nicht verpflichtet.

### **§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Bergkamen aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Rechte der Mitglieder sind im Wesentlichen das Recht bei den Versammlungen rechtzeitig eingeladen zu werden, dort sein Stimm-, Rede- und Antragsrecht ausüben zu dürfen sowie sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben, d.h. wählen und gewählt werden zu dürfen. Hinzu kommt das Recht zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen.
- (3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.

- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

## **§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Bergkamen können nur Mitglieder ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bergkamen regelt deren Jugendordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Bergkamen zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Bergkamen festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen festgelegt (siehe § 12 Absatz 2).
- (3) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Bergkamen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsumverteilung regelt die DLRG Ortsgruppe Bergkamen selbstständig.

# **IV Verhältnis zu den Obergliederungen**

## **§ 9 Verhältnis der Satzung zu den Satzungen der Obergliederungen**

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch

gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in § 1, Absatz 1 (§ 1) genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen muss im Vereinszweck (§ 2) und in den Grundsätzen der DLRG Organe und Gremien mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

## **§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen ist an die Satzungen des DLRG Bezirks Hellweg und des DLRG Landesverbandes Westfalen, sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diese Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen hat dem DLRG Bezirk Hellweg Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Bergkamen akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Hellweg und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

# V Jugend

## § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Bergkamen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen.
- (2) Die Bildung der DLRG-Jugend Bergkamen und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bergkamen dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Jugendtag der DLRG-Jugend Bergkamen beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend Bergkamen entsprechend, ohne eine eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

# VI Organe

## 1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Bergkamen verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Beauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Jugendwartes sowie dessen Stellvertreter,
  - b. Wahl der Revisoren,
  - c. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne des § 5 und § 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Vorstand übertragen,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Haushaltsplanes, Anträge,
  - f. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Bergkamen zu entrichten haben,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. Berufung von Beauftragten auf Vorschlag des Vorstandes,
  - i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - j. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen.

## § 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Bergkamen gebildet.

## § 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt oder es mindestens 25 Prozent der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

## § 15 Ladungsfrist

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

## § 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
  - a. die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
  - b. der Jugendvorstand.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 41.

## § 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## § 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



## § 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 21, Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Jugendwart der DLRG-Jugend Bergkamen und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn mindestens drei Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einer offenen Wahl widersprechen, wird geheim gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja - , Nein - Stimmen) auf sich vereinigt, es gilt § 18, Absatz 2. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl und per Handzeichen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Beauftragten der DLRG Ortsgruppe Bergkamen werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

## § 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von drei Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, in Textform bereitgestellt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

## 2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

### § 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Bergkamen im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Geschäftsführer,
  - d. der stellvertretende Geschäftsführer,
  - e. der Leiter der Verbandskommunikation,
  - f. der stellvertretende Leiter der Verbandskommunikation,
  - g. der Leiter Schwimmen,
  - h. der Leiter Einsatz,
  - i. der Gerätewart,

- j. der stellvertretende Gerätewart,
  - k. der Materialwart,
  - l. der Jugendwart,
  - m. der stellvertretende Jugendwart,
  - n. die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Kann ein Vorstandsamt von e bis n einschließlich nicht besetzt werden, kann das Amt unbesetzt bleiben.
- (5) Der Jugendwart und seine Vertreter werden vom Jugendtag nach der Jugendordnung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung für den Jugendwart regelt die Jugendordnung der DLRG-Jugend Bergkamen.

## § 22 Beauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Beauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Beauftragte nehmen beratend an Organtagungen der DLRG Ortsgruppe Bergkamen teil.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## § 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## § 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger. Neuwahlen finden alle drei Jahre statt. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt innerhalb der Amtszeit niederlegt, dann wird auf der nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt nachgewählt. Bis dahin bleibt das Amt unbesetzt.

## § 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

## § 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens sechs Tage vorher in Textform einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

## § 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

## § 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

# VII Schiedsgerichtbarkeit

## § 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- (2) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- (3) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (4) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (5) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (6) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (7) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a. Rüge oder Verwarnung mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung,
  - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

- c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

## § 30 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

## § 31 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## § 32 Schiedsgerichtordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

## § 33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

# VIII Sonstige Bestimmungen

## § 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen..
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

## **§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 36 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine AntiDoping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 2 der DLRG –Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **§ 38 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 39 Geschäftsordnung**

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

## **§ 40 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Bergkamen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen der DLRG Ortsgruppe Bergkamen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der DLRG Ortsgruppe Bergkamen hinaus.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Satzungsneufassungen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 42 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 fällt das Vermögen dem DLRG Bezirk Hellweg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 43 Ausführung der Satzung**

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Diese Satzung löst die am 25.01.1982 auf der Mitgliederversammlung in Bergkamen beschlossene Satzung in der Fassung vom 26.01.2008 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **§ 45 Übergangsbestimmungen**

Bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes behalten seine Mitglieder ihre Amtsbezeichnung. Der Vorstand kann im Einzelfall die Verwendung der neuen Amtsbezeichnung beschließen, wenn die Aufgabenstellung des Vorstandsmitglieds sich nicht verändert.